

Abschrift

Amtsgericht Husum

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 6 K 1/25

Husum, 17.12.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 30.03.2026	09:30 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Husum, Theo- dor-Storm-Straße 5, 25813 Husum

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tönning

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Tönning	18, 39/6	Gebäude- und Freiflä- che	Am Bahnhof 19 b	897	223

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte und Schuppengebäude, Bj. unbekannt, EG ca. 52,3 m², DG ca. 40,6 m², KG ca. 46 m², stark vernachlässigter Unterhaltungszustand, umfangreiche Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten erforderlich;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung

des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez.

Hansen
Rechtspflegerin